

Einleitung

Welche Grenzen der Strafverteidigung darf der Verteidiger nicht überschreiten, um sich weder dem Vorwurf einer strafbaren Handlung noch dem einer schlechten Verteidigung ausgesetzt zu sehen? Für den Verteidiger besteht die Gefahr, sich in Ausübung seiner Tätigkeit selbst – insbesondere wegen Strafvereitelung – strafbar zu machen. Ein weiteres Risiko liegt in der zivilrechtlichen Haftung.

Während der im Zivilrecht tätige Rechtsanwalt von jeher ein beträchtliches Haftungsrisiko trägt, bestand für den Verteidiger lange Zeit keine Veranlassung, sich wegen einer Inpflichtnahme aufgrund unzureichender Dienstleistung Gedanken zu machen. Eine steigende Zahl von Haftungsprozessen in den vergangenen Jahren hat der bisher weitgehend unbeachtet gebliebenen Thematik zu Aktualität verholfen.

Von den Beiträgen aus der Wissenschaft zur Verteidigerhaftung kommt dem von Barton¹ herausragende Bedeutung zu. Nicht nur hat er sich, soweit ersichtlich, als Erster eingehend mit der Problematik aus strafprozessualer Sicht befasst. Er hat mit seinem Konzept der Mindeststandards auch den Nachweis erbracht, dass eine Formulierung konkreter, vom Verteidiger zu beachtender Mindeststandards möglich ist². Für den Verfahrensabschnitt der Vorbereitung der Hauptverhandlung hat Barton einzelne Verteidigerpflichten im Sinne von haftungsrechtlichen Mindeststandards herausgearbeitet³.

Im Übrigen existiert kein auch nur annähernd umfassender Pflichtenkatalog für den Verteidiger⁴. Die konkreten Pflichten des Verteidigers gegenüber

¹Barton, Mindeststandards.

²Barton, Mindeststandards, S. 293 ff.

³Barton, Mindeststandards, S. 324 ff.

⁴So u.a. auch Barton in: Widmaier, Anwaltshandbuch, S. 2101; Schlecht, Haftung, S. 75; Zwiethoff, StV 1999, 555 (556). Zur zivilrechtlichen Seite des Verteidigerregresses gibt es inzwi-

Einleitung

seinem Mandanten⁵ sind weder gesetzlich geregelt, noch haben sie bisher durch Literatur oder Rechtsprechung eine im Ansatz abschließende Klärung erfahren. Die Anforderungen, denen das Handeln eines Verteidigers genügen muss, um sich nicht dem Vorwurf der Schlechtverteidigung auszusetzen, liegen weitgehend im Dunkeln.

Im Gegensatz hierzu beschäftigt sich mit der Problematik der eigenen Strafbarkeit des Verteidigers, also der Frage der Obergrenze der Verteidigung, eine kaum mehr zu übersehende Anzahl an Publikationen. Inzwischen hat sich die von der Rechtsprechung vertretene Abgrenzung von (noch) erlaubter Verteidigung zu unzulässiger und damit strafbarer Verteidigung auf breiter Ebene durchgesetzt⁶.

Die vorliegende strafprozessuale Untersuchung arbeitet einzelne konkrete Pflichten des Verteidigers im Sinne von Mindestanforderungen heraus. Sie behandelt die Frage, wann sich bei mandatsinterner Kenntnis von der Schuld Verfahrensrechte des Verteidigers zu einer Pflicht gegenüber dem Beschuldigten verdichten, sodass ein abweichendes Handeln den Vorwurf der Schlechtverteidigung und möglicherweise einen zivilrechtlichen Haftungsanspruch begründet.

Da wie erwähnt die Problematik der unzureichenden Verteidigertätigkeit bisher wenig Beachtung erfahren hat und die Anzahl der Urteile zum Verteidigerregress überschaubar ist, wäre es vermessen, eine umfassende Systematik der Pflichten des Verteidigers erstellen zu wollen. Die Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes auf die Konstellation der mandatsinternen Kenntnis von der Schuld erfolgt, weil der Verteidiger in dieser Situation zudem dem Risiko ausgesetzt ist, sich wegen Strafvereitelung strafbar zu machen⁷. Im Rahmen eines eigenen Ansatzes sollen die mit dem jeweiligen für

schen erste Dissertationen: Schlecht, Haftung (2006), und Müller-Gerteis, Haftungssituation (2005).

⁵Im Folgenden wird statt „Mandant“ in der Regel der Begriff des Beschuldigten gebraucht, den § 157 StPO als für alle Verfahrensstadien geltenden Oberbegriff verwendet. Zum Beschuldigtenbegriff Meyer-Goßner, StPO, § 157 Rn. 1 ff.

⁶Richtungsweisende höchstrichterliche Entscheidungen sind u.a.: BGHSt 29, 99 (insbes. 102 ff.) = NJW 1980, 64 (64 f.); BGHSt 38, 345 (insbes. 347 ff.) = NJW 1993, 273 (insbes. 274); BGHSt 46, 53 (53 ff.) = NJW 2000, 2433 (2433 ff.). Zu Einzelheiten vgl. insbes. die Ausführungen unter 4.3.

⁷Darüber hinaus läuft der Verteidiger Gefahr, sich in der genannten Konstellation auch wegen anderer Tatbestände strafbar zu machen. Wie sich zeigen wird, kommt dem der Strafvereite-

den Verteidiger geltenden Verbot korrespondierenden Pflichten konturiert und konkretisiert werden. Der Rechtsprechung und den Arbeiten zur Obergrenze der Verteidigung können mannigfaltige Aussagen über die Pflichten des Verteidigers entnommen werden, während aus der spärlichen Rechtsprechung zum Verteidigerregress sich nur vereinzelt allgemeine Mindestanforderungen ableiten lassen.

Nicht untersucht wird die Frage, ob die unzureichende Verteidigerleistung im Einzelfall in einen Verteidigerregress und damit in eine Kompensation der Unzulänglichkeit auf dem Zivilrechtsweg münden kann. Zivilrechtliche Fragestellungen rund um die Verteidigerhaftung wurden in den vergangenen Jahren mehrfach aufgegriffen⁸. Die vorliegende Arbeit widmet sich der Konturierung und Konkretisierung der Verteidigerpflichten, also der Untergrenze der Strafverteidigung.

Zwar bedeutet eine inhaltliche Konkretisierung noch nicht, dass eine unzureichende Verteidigerleistung zu einer zivilrechtlichen Haftung führt, doch ist sie hierfür Bedingung. Ist beispielsweise die Pflichtwidrigkeit nur schwer dem Beweis zugänglich, so ist eine Konkretisierung der Pflichtwidrigkeit Voraussetzung dafür, dass sie überhaupt dem Beweis zugänglich sein kann.

Die Verteidigerpflichten abzuklären, ist auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten unerlässlich. Der Beschuldigte hat nicht nur einen grundgesetzlich verbürgten Anspruch auf einen Verteidigerbeistand, sondern auch einen Anspruch auf eine wirksame Verteidigung. Jeglicher Forderung nach Gewährung einer wirksamen Verteidigung ist aber die Frage vorgelagert, wann der Verteidiger seine Pflichten in nicht mehr ausreichendem Maß erfüllt.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet zwangsläufig die auch heute noch immer wieder aufgegriffene, wenngleich weitgehend geklärte Frage, welche Stellung der Verteidiger im Strafprozess einnimmt. Aus diesem Grund wird die überzeugende herrschende Meinung aufgezeigt, allerdings

lung eine herausragende Bedeutung zu. Außerdem besteht natürlich die Möglichkeit einer Strafbarkeit des Verteidigers wegen versuchter Strafvereitelung, wenn er fälschlicherweise an die Schuld des Beschuldigten glaubt und damit ein untauglicher Versuch vorliegt.

⁸So beispielsweise von Müller-Gerteis, Haftungssituation, und Schlecht, Haftung.

Einleitung

ergänzt um die Darstellung einiger ausgewählter, vor allem jüngerer Ansätze.

Das anschließende Kapitel beleuchtet die rechtliche Beziehung zwischen Verteidiger und Beschuldigtem. Einzugehen ist hier neben der Wahlverteidigung auf das Institut der Pflichtverteidigung. Besondere Bedeutung hat in dem Zusammenhang die Frage, ob die Mandatsbeziehung zwischen Beschuldigtem und Verteidiger eine öffentlich-rechtliche Komponente aufweist.

Die mögliche Schlechtleistung des Verteidigers behandelt das dritte Kapitel zusammen mit der Frage, inwieweit Unzulänglichkeiten der Verteidigung durch das Strafprozessrecht kompensiert werden. Sodann werden die Grundlagen einer zivilrechtlichen Verteidigerhaftung skizziert.

Das folgende Kapitel legt dar, wie sich ein Verteidiger in Ausübung seiner Tätigkeit strafbar machen kann. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der „Strafvereitelung“, dem für die Strafbarkeit von Verteidigerhandeln zentralen Tatbestand. Als Vorarbeit für die Konkretisierung korrespondierender Pflichten wird dargelegt, wo die Grenze zwischen rechtmäßiger Verteidigung und Strafvereitelung verläuft.

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit den Pflichten des Verteidigers. Breiten Raum nimmt hier die Frage ein, wie Verteidigerpflichten bestimmt werden können. Diskutiert wird unter anderem der dem Verteidiger zur Verfügung stehende Entscheidungsspielraum sowie die Frage, ob ein Pflichtenverstoß ausscheidet, wenn der Verteidiger aufgrund einer Weisung des Beschuldigten gehandelt hat.

Im letzten Kapitel erfolgt die Konturierung und Konkretisierung von mit verbotenem Verteidigerhandeln korrespondierenden Pflichten, das heißt die Ober- und Untergrenzen der einzelnen Verteidigertätigkeiten.

Mit der vorliegenden Arbeit soll so ein Beitrag zur Kasuistik der Verteidigerpflichten geleistet und der in dem Bereich herrschenden Rechtsunsicherheit entgegengewirkt werden.